

Manfred Rickmeyer
Schildower Straße 18
13467 Berlin,
Telefon: 030 405 33 541
Telefax: 030 405 41 492
e-mail: rickmeyer@t-online.de

den 18.10.2007

An das
Amtsgericht Tiergarten
Kirchstraße 6
10557 Berlin

Betrifft: (335OWI) 3091 PLs 131/07 (46/07) sonstiges Delikt

Sehr geehrte Frau Appelt!

Zur Vorbereitung der zweiten Hauptverhandlung wird noch folgendes mitgeteilt:

1.) Es wird erneut das Gericht wegen Befangenheit abgelehnt.

Begründung: Die anklagende Behörde in der Person von Frau Schmidt hat sich einer gravierenden Verfehlung schuldig gemacht. Sie bewirkt mit ihrem Strafantrag die Einschränkung eines Grundrechtes, nämlich mein Grundrecht staatliche Willkürakte durch Gerichte überprüfen zu lassen. Eine Richterin die eine solche Tat nicht mal rügt und die Täterin nicht mal ermahnt lässt nicht erwarten, dass sie ein faires Gerichtsverfahren absolviert; sie erweist sich als Helferin der illegalen Forderungen der Behörde. Auch die Behauptung in dem Antrag der Frau Schmidt, dass ich vorsätzlich gehandelt haben soll, ist absurd. Schließlich wussten Sie als Richterin nach dem Lesen der Gesetzestexte mit den entsprechenden Paragraphen, die Sie in der Akte mit einem Markierungsstift angestrichen hatten, nicht, wie Sie zu urteilen hätten und mussten erst mal das Verwaltungsgericht anfragen, was nun Sache ist. Wie soll dann der Bürger sich hier vorsätzlich falsch verhalten. Ich verweise hier auf das Bundesverfassungsgericht:

Aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit folgt auch das Bestimmtheitsgebot, wonach Ermächtigungen zur Vornahme belastender Verwaltungsakte durch Gesetz nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und berechenbar sein müssen, die Eingriffe in Grundrechte messbar und in gewissem Umfang für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar werden (BVerfGE 8, 274)

Wenn eine Richterin nicht mal auf Anhieb weiß, wie das Gesetz zu verstehen ist, wie soll dann der Bürger hier vorsätzlich handeln. Sie hätten daher sofort die Anklage wegen Vorsatz sofort zurückweisen müssen, was Sie nicht getan haben.

Zu den Anklagepunkten wird noch folgendes vorgetragen:

2.) Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks Zentralinnungsverband (ZIV)

Westerwaldstraße 6 53757 - Sankt Augustin hat im Internet unter der Seite:

http://www.myschornsteinfeger.de/bilder_ziv/files/fege_n_m_noetig0.pdf

veröffentlicht: Ich zitiere auszugsweise:

Grundsätzlich betrifft das Urteil nur Rheinland-Pfalz, **weil in allen anderen Bundesländern bereits seit Jahren Abgasanlagen (Schornsteine, Verbindungsstücke, Abgasleitungen) von Gasfeuerstätten regelmäßig auf ihren freien Querschnitt zu überprüfen und nur erforderlichenfalls zu reinigen sind.** Zudem wird sich auch in Rheinland-Pfalz nur wenig ändern, da sich der Arbeitsvorgang „Überprüfung auf freien Querschnitt“ kaum von einer „Kehrung der Abgasanlage“ unterscheidet.

Als optisches Verfahren wird die Inaugenscheinnahme des Querschnittes durch ein optisches Prüfgerät, wie z. B. Kristallspiegel, Endoskop oder Kamera, bezeichnet. Optische Prüfgeräte müssen so gewählt werden, dass der

Bankverbindung: Postbank Berlin BLZ 10010010 Kontonr.: 501910

freie Querschnitt auf der ganzen Länge eingesehen werden kann. Eine Überprüfung durch „Abspiegeln“ der Abgasanlage setzt somit voraus, dass ausreichendes Tageslicht vorhanden ist, das Verhältnis von Länge der Abgasanlage zu ihrem lichten Querschnitt nicht zu groß ist, keine Umlenkungen im zu überprüfenden Bereich der Abgasanlage vorhanden sind und sich keine Aufsätze oder Abdeckungen an der Mündung der Abgasanlage befinden. Zudem muss ein geeigneter Spiegel in Verbindung mit einer geeigneten Lichtquelle verwendet werden und es muss zusätzlich eine Druckmessung oder O₂-Messung durchgeführt werden.

Auch in einem „Technischen Hearing im Schornsteinfegerwesen“ des Bund-Länder-Arbeitskreises der für das Schornsteinfegerrecht zuständigen Referenten am 21. und 22. Januar 2004 in Stuttgart wurde fest-gestellt, dass ein Abspiegeln der senkrechten Teile von Abgasanlagen (Abgasschornsteine) zur Überwachung nur unter bestimmten Randbedingungen zu empfehlen ist und dass die vorgenannten Verhältnisse mindestens vorliegen müssen, damit ein Abspiegeln ausreichend sicher ist.

(Vollständiger Artikel wird als **Anlage 1** beigefügt.)

Bei einer öffentlichen Veranstaltung am 4. April 2007 über das Schornsteinfegerwesen in Berlin Hellersdorf, die von der Abgeordneten des Bundestages Frau Petra Pau und dem Abgeordneten des Berliner Abgeordnetenhauses Herrn Carl Wechselberg veranstaltet wurden, hat der ebenfalls eingeladene Innungsmeister von Berlin Herr Werner Christ bestätigt, dass gerade Schornsteine bis zu 15 m durch Abspiegeln auf ihre durch Durchgängigkeit ausreichend überprüft werden können.

Bei meinem Schornstein liegen die Voraussetzungen für eine Spiegelung vor.

Beweis für die Aussagen des letzten Absatzes: Zeugnis der folgenden Personen:

Herren:

Klaus Bottke	15345 Altlandsberg Weststr.34
Eberhard Paul	15370 Petershagen Ilsestraße 9
Henry Guse	12623 Berlin-Mahlsdorf Verdistrasse 6

Weitere Zeugen für die Aussagen in der Veranstaltung können jederzeit benannt werden.

Sollten immer noch Zweifel bestehen, dass ein Schornstein von 15 m Länge nicht ausgespielt werden kann, beantrage ich zum Beweis die Ortsbesichtigung durch das Gericht. Es wird ausdrücklich bestritten, dass eine Spiegelung nicht ausreichend sicher ist. Die Begrenzung auf 15 m ist schon eine Einschränkung in keiner Weise gerechtfertigt ist. Die Durchgängigkeit kann auch bei wesentlich höheren Schornsteinen mit einem einfachen Kosmetikspiegel festgestellt werden.

Ein Fegen ist daher nicht notwendig erforderlich und daher durch das Übermaßverbot durch den Hauseigentümer nicht zu erdulden.

3.) Ein unnötiges Fegen muss auch als Sachbeschädigung angesehen werden: der Feger Giese benutzte einen schmutzigen Kunststoffbesen; Bei seinem Besuch im Frühjahr 2007 kam er bereits wieder mit einem Stahlbesen an, dessen Verwendung ihm ausdrücklich untersagt wurde.

Gemäß dem beigefügten Gutachten in der Anlage 2. des Herrn Dirk-Gunter Herfurth als nach Paragraph 29 a BImSchG bekannt gegebener Sachverständiger ist das Fegen mit einem Stahlbesen langfristig schädlich für die Oberfläche der Edelstahlrohre und für die im Rohr befindlichen Dichtungen erst recht. Aber auch der Kunststoff Besen, der von den Fegern meist quer Beet für alle Schornsteine verwendet wird, also für Festbrennstoffe Öl und Gas, enthält soviel Schadstoffe, die langfristig eine Schädigung der Edelstahl Rohre bewirken. Wenn Hersteller von Edelstahlrohren die Unbedenklichkeit solcher Fegungen durch Stahlbesen verkünden, dann ist deren Sicht ausschließlich auf eine Garantie von zwei Jahren ausgerichtet und nicht auf eine lange Lebensdauer.

Damit hatte ich durchaus die Berechtigung, dem Feger eine Kehrung zu verweigern, bevor er eine Prüfung durch Spiegelungen vorgenommen hat und die Erforderlichkeit des Fegens festgestellt hat. Unerheblich dabei ist, dass sich der Aufwand nicht wesentlich vom Kehren unterscheidet, wie das Landesverwaltungsgericht Rheinland/Pfalz ausdrücklich festgestellt hat.

4.) Nach Artikel 13 des Grundgesetzes ist die Wohnung des Bürgers grundsätzlich unantastbar.

Das Schornsteinfegergesetz und das BImSchG erlauben dem Schornsteinfeger ohne richterliche Entscheidung, nur auf Anweisung irgendeines Behördenmitarbeiters den Zwangs weisen Zutritt zu der gesetzlich geschützten Wohnung, um angeblich eine dringende die Gefahr abzuwehren.

Das Grundgesetz legt die Unverletzlichkeit der Wohnung fest. "Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes, auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden."

Moderne Heizungstechnik birgt keine Gefahren. Zertifizierte Heizungsanlagen überwachen sich selbst und schalten bei Überschreitung der Parameter selbständig ab. Der Feger hat überhaupt keinen Einfluss auf die Sicherheit der Feuerungsanlagen, da seine Momentaufnahme der unqualifizierten Überprüfung nutzlos ist.

Er hat keinerlei Kenntnis von den modernen Heizungsanlagen, da er die erforderlichen Werksschulungen der Hersteller nicht erhalten hat im Gegensatz zu den Heizungsfachleuten. Die Frage nach der gemeinen Gefährdung der Sicherheit in Bezug auf Naturgesetze, die für eine Brand- oder Explosionsgefahr zwei Bedingungen erfordern, nämlich das Vorhandensein von einem brennbaren oder explosiven Medium und einer Zündtemperatur, antworteten die Verwaltungsgerichte mit dem Vorhandensein einer abstrakten Gefahr, einer abstrakten, also nur gedachten, nicht gegenständlichen, nicht anschaulichen Gefahr. Nach den Naturgesetzen liegt keine Gefahr vor, weder für die Anwohner noch für die Allgemeinheit. Kein Gericht hat bisher für diese Gefahr nur annähernd Beweis erhoben.

Eine Zustimmung zu dem Eindringen des Fegers in meine Wohnung habe ich nicht gegeben, sondern mich nur der Drohung der illegalen staatlichen Gewalt gebeugt.

Dies wurde dem Feger Giese bei seinen Besuch jedes Mal schriftlich unter Zeugen gegeben. Beweis: Anlage 3 eines Übergabeschreibens vom 13.03.07 (als Beispiel)

Es wird daher beantragt:

Nach Artikel 100 des GG eine Anfrage beim Verfassungsgericht zu stellen, um die Übereinstimmung des SchfG und des BImSchG mit dem deutschen Grundgesetz überprüfen zu lassen.

5.) Wie bereits in meinem Schriftsatz vom 15.5.07 in Position 6 bereits erwähnt ist die Berechtigung des Fegers zum Eindringen in meine Wohnung nicht ausreichend autorisiert gewesen, da in seinem Ausweis ein anderer Bezirk eingetragen ist.

Ich beantrage daher als Beweisaufnahme den Feger Giese dazu als Zeugen zu hören und festzustellen durch Überprüfung des Ausweises, für welchen Bezirk er zuständig ist.

6.) Sofern das Gericht seine Befangenheit erneut nicht feststellt, wird für das Verfahren die wörtliche Protokollierung beantragt, das das Gericht bisher in seiner Protokollierung, vorsichtig ausgedrückt, sehr ungenau war.

Mit freundlichen Grüßen



Nachfolgend 3 Anlagen:

Anlage 1: Artikel : Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks Zentralinnungsverband (ZIV)

Anlage 2: Gutachten des Sachverständigen Dirk-Gunter Herfurth

Anlage 3: Beispielschreiben an den Feger Giese Protest gegen die staatliche illegale Gewalt

Abgasanlagen von Gasfeuerstätten fegen – Nicht mehr nötig?

Durch die Medien und die Fachpresse kursieren zzt. Meldungen, dass bei einer modernen Gasheizung der Schornstein nicht jedes Jahr gekehrt werden muss, sondern eine regelmäßige „Sichtkontrolle“, „etwa durch Aus spiegeln“ ausreichen würde und bei Bedarf dann immer noch eine Reinigung durchgeführt werden könne. Bezug genommen wird dabei auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 15.11.2005 (Az.: 6 A 10105/05), das leider für den Nichtsachkundigen sehr missverständlich ist und damit zu falschen Schlüssen wie den vorgenannten und insbesondere auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkung führt.



Grundsätzlich betrifft das Urteil nur Rheinland-Pfalz, weil in allen anderen Bundesländern bereits seit Jahren Abgasanlagen (Schornsteine, Verbindungsstücke, Abgasleitungen) von Gasfeuerstätten regelmäßig auf ihren freien Querschnitt zu überprüfen und nur erforderlichenfalls zu reinigen sind. Zudem wird sich auch in Rheinland-Pfalz nur wenig ändern, da sich der Arbeitsvorgang „Überprüfung auf freien Querschnitt“ kaum von einer „Kehrung der Abgasanlage“ unterscheidet.

Im Urteil wird nämlich lediglich festgestellt, dass für die „senkrechte Edelstahl-Abgasleitung eine Pflicht zur Duldung von Reinigungsarbeiten seitens des zuständigen Bezirksschornsteinfegers nur nach Maßgabe einer Erforderlichkeitsfeststellung im Anschluss an eine Überprüfung der Anlage besteht.“ Das Urteil trifft keine Aussage darüber, wie die „Überprüfung der Anlage“ zu erfolgen hat. Eine Übersicht über mögliche Überprüfungsverfahren findet sich in dem als Arbeitsanweisung für die Schornsteinfeger geltenden Arbeitsblatt 103 „Abgaswegüberprüfung an Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung und Überprüfung von Abgasanlagen – Sicherheitstechnische Überprüfungen“ vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, das zusammen mit dem Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger – Gewerkschaftlicher Fachverband – erstellt wurde.

Dabei wird grundsätzlich unterschieden zwischen mechanischen und optischen Querschnittsüberprüfungsverfahren, ggf. ergänzt durch messtechnische Verfahren. Als mechanisches Verfahren gilt das Herablassen oder Stoßen (von unten) eines Querschnittsprüfgerätes, wie z. B. Leine- oder Stoßgerät (entsprechend üblichem Kehrgerät) mit geeigneter Einlage (Besen), über die gesamte Länge der Abgasanlage. Als optisches Verfahren wird die Inaugenscheinnahme des Querschnittes durch ein optisches Prüfgerät, wie z. B. Kristallspiegel, Endoskop oder Kamera, bezeichnet. Optische Prüfgeräte müssen so gewählt werden, dass der freie Querschnitt auf der ganzen Länge eingesehen werden kann.

Eine Überprüfung durch „Abspiegeln“ der Abgasanlage setzt somit voraus, dass ausreichendes Tageslicht vorhanden ist, das Verhältnis von Länge der Abgasanlage zu ihrem lichten Querschnitt nicht zu groß ist, keine Umlenkungen im zu überprüfenden Bereich der Abgasanlage vorhanden sind und sich keine Aufsätze oder Abdeckungen an der Mündung der Abgasanlage befinden. Zudem muss ein geeigneter Spiegel in Verbindung mit einer geeigneten Lichtquelle verwendet werden und es muss zusätzlich eine Druckmessung oder O₂-Messung durchgeführt werden. Auch in einem „Technischen Hearing im Schornsteinfegerwesen“ des Bund-Länder-Arbeitskreises der für das Schornsteinfegerrecht zuständigen Referenten am 21. und 22. Januar 2004 in Stuttgart wurde festgestellt, dass ein Abspiegeln der senkrechten Teile von Abgasanlagen (Abgasschornsteine) zur Überwachung nur unter bestimmten Randbedingungen zu empfehlen ist und dass die vorgenannten Verhältnisse mindestens vorliegen müssen, damit ein Abspiegeln ausreichend sicher ist.

Ein Vergleich der Verfahren zeigt, dass in der Regel die mechanische Überprüfung, d. h. das Durchfahren des Schornsteins (von oben oder von unten) mittels üblichen Kehrgeräten die einfachste und sicherste Methode ist. Der Vorteil ist zudem, dass bei einer solchen Überprüfung eventuelle Rückstände gleichzeitig entfernt werden, also die erforderlichenfalls durchzuführende Reinigung bereits mit abgedeckt ist.

Eine Querschnittsüberprüfung durch Abspiegeln kommt aus den vorgenannten Gründen nur in Ausnahmefällen in Frage. Von unabhängigen Gutachtern durchgeführte Arbeitszeitstudien nach REFA haben zudem gezeigt, dass der Zeitaufwand dafür bei fachgerechter Durchführung nicht oder nur unwesentlich geringer ist als für die mechanische Überprüfung, zumal eine erforderlichenfalls durchzuführende Reinigung noch zusätzlich erfolgen müsste.

Veröffentlichung auf der Internetseite des Zentralinnungsverband:

http://www.myschornsteinfeger.de/bilder_ziv/files/fegen_n_m_noetig0.pdf

Gutachterliche Stellungnahme

Mit Auftrag vom 13.03.2007 durch Herrn Manfred Rickmeyer, Schildower Straße 18, 13467 Berlin, nimmt der unterzeichnende Sachverständige zu zwei Fragen Stellung, die sich im Verlauf des Kehrbegehrens durch dessen Schornsteinfeger ergaben:

- 1. Erfüllt die Überprüfung von Abgaswegen durch den Schornsteinfeger bei modernen mit Öl- oder Gas befeuerten Kleinf Feuerungsanlagen ein Schutzbedürfnis für die Bevölkerung?**
- 2. Ist die „Keh rung mit Edelstahlbürsten“ bei Abgasrohren aus Edelstahl eine sinnvolle Prüfung der Freiheit des Abgasweges?**

Zu 1. Sicherheitstechnisch erfüllen Prüfungen nur dann einen Zweck, wenn Richtwerte vorgegeben sind, deren Einhaltung den Stand der Technik gewährleisten. Die Prüf fristen werden mit diesen Richtwerten im Zusammenhang mit Eintrittswahrscheinlichkeit, -häufigkeit und -auswirkungskonfiguration festgelegt. Die Überprüfung der Abgaswege von modernen Kleinf Feuerungsanlagen durch die Schornsteinfeger ist schon wegen des Fehlens solcher Richtwerte abzulehnen.

Keinen Sinn in Hinsicht auf das Schutzziel „Abgaswegefreiheit“ ergeben auch Verpflichtungen zu immissionsschutzrechtlichen Messungen jeder Art und damit die Anwendung von Festlegungen, wie sie in den Länderverordnungen zum SchfG, z. B. in der KÜVO M-V § 4 (2) Nummer 2.: *„Jede Abgaswegeprüfung schließt eine Kohlenmonoxidmessung ein ...“* und in der KÜO Berlin § 3 (3): *„Jede Abgaswegeprüfung schließt eine Überprüfung auf Kohlenmonoxid im Abgas ein...“* getroffen sind. Dieses ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass diese Messungen für den Nachweis der Abgaswegefreiheit irrelevant sind.

Wenn Gefährdungen, die die Abgaswegefreiheitsprüfung durch die Schornsteinfeger rechtfertigen könnten, tatsächlich bestehen würden, müssten in Zeiten der Vogelgrippe täglich und mehrfach Kontrollen der Abgaswege stattfinden, weil dann die Wahrscheinlichkeit, dass ein toter Vogel in ein Abgasrohr fällt am naheliegendsten wäre. Tatsächlich haben moderne Kleinf Feuerungsanlagen jedoch drei unabhängige, diversitäre sicherheitstechnische Einrichtungen (zum Beispiel Luftdruckwächter vorm Brennraum, Abgassicherheitstemperaturbegrenzer im Abgasrohr und Ionisationsflam mwächter am Brenner) die bei einem solchen Dennoch- Störfall „Unzulässige Beeinträchtigung der Abgaswegefreiheit“ zur Abschaltung der Anlage führen. Ist schon die Wahrscheinlichkeit dieses Störfalles äußerst gering anzusetzen, ist das Versagen aller drei in diesem Moment der Störung wirksam werdenden Sicherheitseinrichtungen nicht vorstellbar. Das bedeutet nichts anderes, als das der Schornsteinfeger, der direkt auf eine solche Störung zukommt (eine weitere Unwahrscheinlichkeit), keine Messung durchführen kann, weil die Anlage nicht zu starten ist. In allen Störfällen an der Heizung holt der Betreiber den entsprechend ausgerüsteten Heizungs- und Sanitärhandwerker, der die Störung fachgerecht beseitigt. Von den Schornsteinfegern mit phantasievoller Energie bezeugte sonstige „Verstopfungsgefährdungen“ sollen hier nicht weiter diskutiert werden- weil bei 14,7 Millionen Kleinf Feuerungsanlagen in Deutschland (Angabe Schornsteinfeger) eine solche Gefährdung grundsätzlich nicht auszuschließen ist, sind alle für den beaufsichtigungsfreien Betrieb freigegebenen Anlagen nach dem Prinzip der sicheren Technik ausgerüstet und schalten bei einer solchen Gefahr ab (ein sinnvoller Schutz wäre im übrigen die Abdeckung des Abgasrohres auf dem Dach mit einem geeigneten Drahtkorb, so dass keine Objekte mehr hereinfallen können).

Die Überprüfung der Abgaswege durch die Schornsteinfeger ergibt durch das Vorhandensein ausreichender sicherheitstechnischer Ausrüstung an Kleinfeuerungsanlagen, insbesondere bei denen, die nach 10/ 88 hergestellt wurden keinen Sinn, weil

- die Anlagen bei einer gefährdenden Abgaswegefreiheitseinschränkung selbstüberwachend abschalten (Prinzip der sicheren Technik),
- die Schornsteinfeger für die Prüfung dieser sicherheitstechnischen Ausrüstung der Anlagen weder ausgebildet noch ausgerüstet und auch nicht zuständig sind,
- es reiner Zufall wäre, wenn sie bei ihrer Tätigkeit einen gefährdenden Mangel feststellen würden und
- weil sie keine begründeten Richtwert- Vorgaben für diese „Prüf- Tätigkeit“ haben.

Zu 2. Aus vorstehenden Aufführungen ist zu erkennen, dass die Sinnhaftigkeit der „Prüfhandlungen“ der Schornsteinfeger zur Feststellung der Abgaswegefreiheit nicht ersichtlich und nachweisbar ist und diese bei modernen Feuerungsanlagen somit nicht notwendig sind. Die „Kehrung mit Edelstahlbürsten“ bei Abgasrohren aus Edelstahl ist darüber hinaus aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Bei hochlegierten Stählen („Edelstählen“) ist die Glätte und Unversehrtheit der Oberfläche, neben der Legierung selbst, die grundsätzliche Voraussetzung für den Korrosionsschutz. Daraus folgt, dass jede Oberflächenbeschädigung in Form von Kratzern und Riefen, die ein metallisches Kehrgerät zwangsweise verursacht, unweigerlich zum vorzeitigen Korrosionsangriff und zur vorzeitigen Zerstörung der meist nur sehr dünnen, ca. 0,6 mm Rohrwandung führen kann. Daraus folgt, dass es keinen Sinn macht, einen Stahlbesen, egal welcher halb- oder vollaustenitischen, oder gar ferritischen Legierung, in ein Edelstahlrohr einzuführen, weil dieses wegen der zwangsläufigen mechanischen Oberflächenverletzung, ganz besonders im Umkehrpunkt des Kehrvorganges, Schädigungen der Rohrwandoberfläche geradezu provoziert.
- Durch die Abweichungen in den Legierungen (z.B. 1.4310, Besenborsten, kaltverfestigt mit deutlich höherer Härte als das Rohr aus 1.4571), führt das elektrochemische Spannungspotential, in Verbindung mit schwefliger Säure oder Kondensat unweigerlich zur Zerstörung des Materials. Um dieses Gefährdungspotential zu vermeiden, dürften nur gleiche Legierungen des Borstenmaterials zum Rohrmaterial verwandt werden. Dieses ist bei der Vielzahl der Hersteller nicht abzusichern.
- Zwar ist der Einsatz von Edelstahl- Besenborsten wegen der gewünschten Federsteifigkeit und -haltbarkeit beim gemauerten Kamin oder Schornstein im Zusammenhang mit konservativer Festbrennstofffeuerung sinnvoll, da sich hier Ruß an der rauen Wand festsetzen kann. Jedoch muss die Verwendung solcher Besen in einem Abgasrohr, in dem nur die Abgase von Heizölfeuerungen oder Gasfeuerungen geführt werden, zur Verschmutzung und Förderung von Korrosionen in demselben führen. Dieses insbesondere, weil nicht sicherzustellen ist, dass der für Edelstahlrohre vorgesehene Stahlbesen ebenso auch bei Anlagen verwendet wird, die Abgase aus Festbrennstoffen ableiten.
- Letztendlich besteht beim Kehrvorgang an in der Regel zusammengesteckten Abgasrohren immer die Gefahr, dass diese auseinander gezogen oder Dichtungen herausgezogen werden und somit die sichere Abgasführung aufgehoben wird.

Die Aussagen der Schornsteinfeger (siehe Anhang) sind bezüglich der Unbedenklichkeitsbestätigung aller Hersteller von Abgasrohren zum Einsatz von Edelstahlkehrgeräten aus diesen Zusammenhängen nicht glaubhaft, zumal diese Hersteller auch nicht genannt werden.

Anlage zum Gutachten :

Text der Schornsteinfegerinnung auf der Webseite:

<http://www.schornsteinfeger-berlin.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/schornsteinfeger-berlin.de/liv/Technik2&cmd=all&ld==12&sessionid=>

Stralsund, den 21.03.2007



Dipl.- Ing. Dirk- Gunter Herfurth
Bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29a BImSchG
für genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen

Anlage zum Gutachten :

Text der Schornsteinfegerinnung auf der Webseite:

<http://www.schornsteinfeger-berlin.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/schornsteinfeger-berlin.de/liv/Technik2&cmd=all&Id==12&sessionid=>

Korrosionserscheinungen an Edelstahlschornsteinen

Immer wieder werden wir gefragt, wie sieht es eigentlich mit Korrosionserscheinungen an Edelstahlschornsteinen bei der Ausführung ihrer täglichen Arbeit aus.

Die Hersteller solcher Abgassysteme bestätigen die Unbedenklichkeit bei Einsatz eines Edelstahlkehrgerätes und einer Gummikugel.

So heißt es unter anderem:

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir können Ihnen mitteilen, dass es bei der Berührung der verschiedenen ES- Legierungen zu keinerlei Korrosionserscheinungen kommt. Wichtig ist, dass die Abgasanlage aus Edelstahl rostfrei oder Kunststoff besteht.

oder

Unsererseits bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Reinigung unseres Edelstahlschornsteines (V4A) mit einem Edelstahlbesen (V4A) mit gummierter Kugel.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Innung

Manfred Rickmeyer
Schildower Straße 18
13467 Berlin,

Seite: 1 von 1

den 13.03.2007

Herrn
Andreas Giese
Bohnstedtstraße 24
12305 Berlin

Betrifft: Unsinnige Zwangs-Arbeiten an meinen Schornsteinen am 13.3.2007

Hiermit bestätige ich Ihnen folgendes:

1.) Am 25.1.2007 erhielt ich von Ihnen eine Postkarte mit einer Benachrichtigung für „Sicherheitsprüfung und/oder Immissionsschutzmessung an Ihrer Feuerstätte“ zur geplanten Ausführung am 13.03.2007. Ich fordere Sie auf, die gegen meinen Willen auszuführenden Arbeiten vollständig an der Gasheizung durchzuführen und sofort schriftlich mit den gesetzlich vorgeschriebenen Formular zu bescheinigen. Das vom Messgerät ausgegeben Protokoll ist beizufügen, um Manipulationen weitgehend auszuschließen.

Eine Überprüfung mit einem Messgerät ohne Protokolldrucker werde ich als mangelhafte Überprüfung ansehen. Bitte geben Sie auch die Messgenauigkeit des Gerätes und die letzte Eichung schriftlich bekannt.

2.) Bei mir im Hause besteht keine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Sie als Bezirks-Schornsteinfeger oder Geselle verhüten möchten oder könnten. Ich habe Sie nicht bestellt, lasse Sie nur unter Zwang des illegalen Gesetzes zur Vermeidung polizeilicher Willkür-Maßnahmen und der Vermeidung des Einbruches in meine Wohnung, damit sie Ihre sinnlosen Tätigkeiten durchführen können. Ich betrachte eine derartige Zwangsmaßnahme durch Sie als Hausfriedensbruch und Repressalie. (Verletzung des Art. 13 GG i BvR 2378/98 - I BvR 1084/99). Sie können die Notwendigkeiten dieser Maßnahmen nicht begründen. Auch ist für mich keinerlei Nutzen vorhanden.

Weder Sie noch das Bezirksamt haben mir bisher eine bestehende Gefahr nachweisen können, die Sie in irgendeiner Weise beeinflussen können. Es besteht daher weiterhin der Verdacht, dass Sie eine Gefahr nur vortäuschen, um Ihre sinnlosen Arbeiten zu rechtfertigen.

D.h. Es besteht weiterhin der Verdacht, dass Sie sich zu meinem Nachteil einen Vorteil für sich verschaffen.

3.) Ich übernehme keinerlei Kosten für Ihre Überwachungsaufwendungen, da unsere Heizungsanlage in 2007 ohne Beanstandung ist. (BImSchG, SchfG)

4.) Sie als Schornsteinfeger oder Ihr Geselle genießen nicht mein Vertrauen und mögliche für mich nachteilige Manipulationen und Schäden können nicht ausgeschlossen werden.

Für alle sonstigen Tätigkeiten, die Sie als Handwerker oder Gewerbetreibender durchführen sollen, haben Sie von mir keinen Auftrag. Sie geschehen ausdrücklich gegen meinen Willen.

Eine Rechnungsstellung Ihrer Tätigkeiten werde ich weiterhin strafrechtlich als Gebührenüberhebung verfolgen. Ausdrücklich untersage ich Ihnen jede Tätigkeit in meinem Hause außerhalb der so genannten gesetzlichen Vorgaben.

5.) Ich informiere Sie ausdrücklich, dass das Schornsteinfeger Monopol als Vertragsverletzung von der Europäischen Kommission angesehen wird und dies zu einem Vertragsverletzungs-Verfahren gegen Deutschland geführt hat.

6.) Ich weise Sie erneut daraufhin, dass Sie nicht in Ihrem Kehrbezirk (mehr als 20 Minuten entfernt) wohnen und damit als Bezirksschornsteinfeger für diesen Bezirk illegal sind. Auch bei Ihrem letzten Umzug sind Sie nicht in Ihren Kehrbezirk gezogen, und verletzen weiterhin den § 17 des SchfG (Residenzpflicht), was eine Amtspflichtverletzung ist.

7.) Ich verlange Einsicht in die Kehrbücher der letzten 5 Jahre, oder einen Auszug aus den Kehrbüchern. Weiterhin verlange ich Kopie aller über mich bei Ihnen gespeicherten und an Behörden weitergeleiteten Daten.

Teilen Sie mir schriftlich mit, wann und wo ich diese Daten einsehen kann, oder lassen Sie mir Kopien zukommen. Ich untersage Ihnen erneut die Gebühr für die Feuerstättenschau vor der Besichtigung in Raten jährlich in Rechnung zu stellen.

8.) Da Sie immer zu zweit kommen, fordere ich Sie auf die beiden Begehungen jedes Jahr in einem Besuch abzuwickeln.

Es besteht kein sachlicher Grund diese Begehungen zweimal durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

